



Wichtige Information für alle Pflegehaushalte!

Lassen Sie Ihren Anspruch auf Verhinderungspflege nicht verfallen – Sie verlieren sonst zum Jahresende einen Leistungsanspruch im Wert von bis zu **3.539 € als gemeinsames Budget für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege.**

Was bedeutet Verhinderungspflege?

Sie brauchen hier und da mal eine kurze Erholungsphase – wollen aber gleichzeitig auf eine professionelle Versorgung Ihres zu pflegenden Angehörigen nicht verzichten? Sie brauchen urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterstützung in Ihrer Tätigkeit als pflegende/r Angehörige/r?

In diesen Fällen kann Verhinderungspflege beansprucht werden. Ihre Pflegekasse zahlt dafür, sofern ein zugelassener Pflegedienst beauftragt wird, pro Kalenderjahr **bis zu 3.539 €.**

Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung
- Pflegegrad 2 oder 3 oder 4 oder 5

Besonderheiten!

- Die Verhinderungspflege kann **auch stundenweise** abgerufen werden. Werden am Tag nicht mehr als 7 Stunden Verhinderungspflege erbracht, wird das Pflegegeld **nicht** angerechnet bzw. nicht gekürzt.
- Für eine bis zu 8-wöchige Verhinderungspflege leisten die Pflegekassen bis zu **3.539 €** bei Ersatzpflege z.B. durch die Ökumenische Sozialstation.

Auf einen Blick!

- Die Verhinderungspflege kann **stunden- und /oder tageweise flexibel** von Ihnen abgerufen werden.
- Sie erfahren **Entlastung** durch eine professionelle Pflegefachkraft.
- Der pflegebedürftige Mensch kann in seinem vertrauten häuslichen Umfeld versorgt werden und muss keinen Ortswechsel hinnehmen.
- Melden Sie die Verhinderungspflege telefonisch bei Ihrer Pflegekasse an.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ökumenische Sozialstation Waldfishbach,
Heinestraße 3-9, 67714 Waldfishbach-Burgalben
0 63 33 - 7 72 55**

**Pflegestützpunkt, Schillerstraße 1, 67714 Waldfishbach-Burgalben
0 63 33 – 6 02 06 52**

Stand: 01.07.2025